

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 24. März 2025, um 18:00 Uhr
im Rathaus Herzogenburg, Sitzungssaal 2. Stock.

Anwesenheit:

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Bgm.	Artner Mag. Christoph	X		
Vbgm.	Waringer Richard	X		
StR	Bernhard Konstantin		X	
StR	Karner-Neumayer Lukas	X		
StR	Pospischil Sascha	X		
StR	Schirmer, MSc Kurt	X		
StR	Schwarz Helmut	X		
StR	Schwed Mag. Peter	X		
StR ⁱⁿ	Trauninger DI Dr. Daniela	X		
StR	Völkl Ing. BA MA MSc Peter	X		
GR	Böhm Walter	X		
GR	Cimen Marco	X		
GR	Dellinger Martin	X		
GR ⁱⁿ	Dorko Mag. Marion		X	
GR	Friedl Fabian	X		
GR ⁱⁿ	Gugrell Ulrike	X		
GR	Günes Ahmet	X		
GR ⁱⁿ	Heilmann Petra	X		
GR ⁱⁿ	Hiesleitner Romana		X	
GR	Huber, BEd Sebastian	X		
GR	Motlik Florian	X		
GR	Nikov Tontcho	X		
GR ⁱⁿ	Parizek Irene	X		
GR	Petrak Dr. Rudolf	X		
GR ⁱⁿ	Rameder Denise	X		
GR	Reinisch Patrick	X		
GR	Rohringer DI BSc Jörg	X		
GR	Sahin Fatih	X		
GR ⁱⁿ	Schaufler Susanne	X		
GR	Servus Dr. Bernd	X		
GR ⁱⁿ	Weidinger Silvia	X		
GR	Willach Markus	X		
GR	Wurst Andreas	X		
OV	Gramer Martin		X	
OV	Wölfli Herbert	x		

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Ing. Dominik Neuhold, MBA.

Bürgermeister Mag. Christoph Artner eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder, sowie die Anwesenheit von 30 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt.

Da es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1: Angelobung neu einberufenes Mitglied des Gemeinderates

Herr Stadtrat Ing. Erich Hauptmann hat mit Wirksamkeit vom 10.03.2025 sein Mandat zurückgelegt.

Vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der ÖVP wurde Sebastian Huber, BEd als Nachfolger nominiert.

Bürgermeister Mag. Artner verliest die Gelöbnisformel: „Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Herzogenburg nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Mit den Worten „Ich gelobe“ leistet Sebastian Huber, BEd das Gelöbnis und ist somit als Gemeinderat angelobt.

Punkt 2: Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09. Dezember 2024

Da alle Unterschriften vorliegen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 3: Ergänzungswahlen in den Stadtrat

3.1.

Durch das Ausscheiden von Ing. Erich Hauptmann aus dem Gemeinderat ist auch sein Amt als Mitglied des Stadtrates dauernd freigeworden.

Von der Wahlpartei ÖVP wurde folgender Vorschlag betreffend Ergänzungswahlen in den Stadtrat eingebbracht:

GR Mag. Peter Schwed

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates Helmut Schwarz (SPÖ)

Das Mitglied des Gemeinderates Lukas Karner-Neumayer (ÖVP)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei ÖVP ergibt:

abgegebene Stimmen: 30

ungültige Stimmen: 3 (1 – 3 Streichung)

gültige Stimmen: 27

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:
auf das Gemeinderatsmitglied GR Mag. Peter Schwed 27 Stimmzettel

GR Mag. Peter Schwed ist daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Über Befragen von Bgm. Mag. Artner nimmt Mag. Peter Schwed die Wahl zum Mitglied des Stadtrates an.

3.2.

Durch den Amtsverzicht als Mitglied des Stadtrates von Ulrike Gugrell ist ihr Amt als Mitglied des Stadtrates dauernd freigeworden.

Von der Wahlpartei SPÖ wurde folgender Vorschlag betreffend Ergänzungswahlen in den Stadtrat eingebracht:

GR DI Dr. Daniela Trauninger

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
Das Mitglied des Gemeinderates Helmut Schwarz (SPÖ)
Das Mitglied des Gemeinderates Lukas Karner-Neumayer (ÖVP)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei ÖVP ergibt:

abgegebene Stimmen:	30
ungültige Stimmen:	9 (1 – 9 Streichung)
gültige Stimmen:	21

Von den gültigen Stimmzetteln lauten:
auf das Gemeinderatsmitglied GR DI Dr. Daniela Trauninger 21 Stimmzettel

GR DI Dr. Daniela Trauninger ist daher zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

Über Befragen von Bgm. Mag. Artner nimmt DI Dr. Daniela Trauninger die Wahl zum Mitglied des Stadtrates an.

Punkt 4: Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände

Von der Wahlpartei ÖVP wurde folgender Vorschlag betreffend Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände eingebracht:

Ausschüsse:

Soziales, Familie und Sport
Statt Ing. Erich Hauptmann – GR Sebastian Huber, BEd

Wirtschaft und Innenstadtentwicklung
Statt Ing. Erich Hauptmann – StR Mag. Peter Schwed

Nachhaltige Stadtentwicklung und Mobilität
Statt Ing. Erich Hauptmann – GR Sebastian Huber, BEd

Denkmalpflege und Heimatkforschung
Statt Ing. Erich Hauptmann – GR Sebastian Huber, BEd

*Raumordnung und Bürger*innenbeteiligung*
Statt Ing. Erich Hauptmann – StR Mag. Peter Schwed

Verbände:

Mittelschulgemeinde Herzogenburg
Statt Ing. Erich Hauptmann – GR Sebastian Huber, BEd

Polytechnische Schulgemeinde Herzogenburg
Statt Ing. Erich Hauptmann – GR Sebastian Huber, BEd

Von der Wahlpartei SPÖ wurde folgender Vorschlag betreffend Ergänzungswahlen in Ausschüsse und Verbände eingebracht:

Ausschüsse:

Soziales, Familie und Sport
Statt GR Florian Motlik – GR Walter Böhm
Statt GR Tontcho Nikov – GR Marco Cimen
Statt Vbgm. Richard Waringer – GR Patrick Reinisch
Statt GR Denise Rameder – StR DI Dr. Daniela Trauninger

Bauwesen und Stadtbetriebe
Statt GR Marco Cimen – GR Ahmet Günes
Statt StR DI Dr. Daniela Trauninger – StR Kurt Schirmer, MSc

Generationengerechtes Wohnen und Leben
Statt StR DI Dr. Daniela Trauninger – GR Susanne Schaufler

Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben:

Bildungsgemeinderätin
Statt GR Walter Böhm – GR Denise Rameder

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
Das Mitglied des Gemeinderates Helmut Schwarz (SPÖ)
Das Mitglied des Gemeinderates Lukas Karner-Neumayer (ÖVP)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über die Wahlvorschläge der Wahlpartei ÖVP und SPÖ ergibt:

abgegebene Stimmen:	30
ungültige Stimmen:	0
gültige Stimmen:	30

Die vorstehend genannten Mitglieder des Gemeinderates sind daher in den oben angeführten Gemeinderatsausschüssen zu Mitgliedern bzw. zu Gemeinderäten mit besonderen Aufgaben gewählt sowie in die Verbände entsendet.

Punkt 5: Vergabe von Arbeiten und Aufträge

5.1.

Der Platz zwischen Traisentalradweg und FF-Haus Einöd muss nach dem Hochwasser im September 2024 saniert werden.

Von der Pittel+Bräusewetter GmbH wurden die Arbeiten zum Preis von 34.017,56 € inkl. MwSt. angeboten. Von der Leyrer + Graf BaugmbH wurden die Arbeiten zum Preis von 36.465,15 € inkl. MwSt. angeboten. Es soll das Angebot der Pittel+Bräusewetter GmbH angenommen werden.

5.2.

Für die Neuverkabelung im Brunnenfeld Oberndorf/Ebene soll die Elektro Technik Hell zum Preis von 9.106,90 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

5.3.

Für die maschinellen Anlagen im Brunnenfeld Oberndorf/Ebene soll die Meisl GmbH zum Preis von 24.373,60 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

5.4.

Für die vorbereitenden Arbeiten zum Umbau der Park and Ride-Anlage entlang der St. Pöltnner Straße muss eine neue Wasserleitung verlegt werden. Die Kostenschätzung gem. Rahmenvertrags mit der Leyrer + Graf BaugmbH beträgt 57.197,21 € inkl. MwSt.

5.5.

Für die vorbereitenden Arbeiten zum Umbau der Park and Ride-Anlage entlang der St. Pöltnner Straße müssen die Landesstraße umgelegt, ein Fahrbahnteiler verändert und Randsteine verlegt werden) Die Kostenschätzung gem. Rahmenvertrags mit der Leyrer + Graf BaugmbH beträgt 42.655,06 € inkl. MwSt.

5.6.

Die Arbeiten betreffend Leitungsbau Abwasserbeseitigungsanlage sowie Wasserversorgungsanlage in der Parkgasse sollen bei der Leyrer + Graf BaugmbH gemäß Rahmenvertrag um 108.929,88 € exkl. MwSt. bzw. 75.070,43 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

5.7.

Da im Sommer 2025 der Bahndurchlass Jahnstraße-Krenntal erneuert wird, sind Leitungsbauarbeiten notwendig. Die Arbeiten soll gemäß Angebot der Porr Bau GmbH zum Preis von 33.835,59 € exkl. MwSt. an diese vergeben werden.

5.8.

Für Arbeiten am alten Schaltschrank bzw. am neuen Schaltschrank im Aquapark soll die Atzwanger Anlagenbau GesmbH zum Preis von 11.987,36 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

5.9.

Für die Lieferung von Absperrklappen im Aquapark soll die Atzwanger Anlagenbau GesmbH zum Preis von 6.025,74 € exkl. MwSt. beauftragt werden.

5.10.

Für die Lieferung von Dichtungen im Aquapark soll die Berndorf Metall- und Bäderbau GmbH zum Preis von 3.570,- € exkl. MwSt. beauftragt werden.

5.11.

Für Betonarbeiten (Sanierung im Bereich der Rinnen) im Aquapark soll die Heigl Bau GesmbH zum Preis von 4.000,- € exkl. MwSt. beauftragt werden.

5.12.

Für den Schulcampus sollen Planungsleistungen zur Konkretisierung der Angebotsunterlagen bei der Cadus GmbH zum Preis von 19.706,40 € inkl. MwSt. beauftragt werden.

5.13.

Für den Schulcampus sollen restauratorische Befundleistungen bei Restaurierung Petuely zum Preis von 1.200,- € inkl. MwSt. beauftragt werden.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll Vergabe von Arbeiten und Aufträge 5.1. – 5.13. beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 6: Vergabe von Förderungen

6.1.

Der Katholische Familienverband der Diözese St. Pölten hat um Förderung des Projekts Leihoma/Leihopa in Höhe von 300,- € angesucht. Es soll ein viertelseitiges Inserat in den Stadt Nachrichten gefördert werden.

6.2.

Das Katholische Schulamt der Diözese St. Pölten hat um Förderung des Tages des Lehrlings 2025 in Form von Unterstützung durch den städt. Bauhof bei der Vor- und Nachbereitung angesucht.

6.3.

Die IW Herzogenburg hat für den Cityrun 2024 am 10.08.2024 um Förderung der Bauhofleistungen in Höhe von 214,10 € angesucht.

6.4.

Der UBBC Herzogenburg hat für den Kinderfasching am 22.02.2025 um eine finanzielle Förderung in Höhe von 250,- € angesucht. Es sollen 120,- € gefördert werden, um die Veranstaltungskosten auszugleichen.

6.5.

Der UBBC Herzogenburg hat für das Projekt Girls Day – Trainingscamp für Mädchen um Erlass der Hallenmiete angesucht.

6.6.

Der Verein SOS Balkanroute hat für die Sammelaktion für Geflüchtete auf der Balkanroute um 500,- € (Miete für das Volksheim) angesucht.

6.7.

Die Don Kosaken Chor Wanja Hlibka Konzert GmbH hat für das Kirchenkonzert am 30.04.2025 um Erlass der Lustbarkeitsabgabe angesucht.

6.8.

Der Verein zur Veranstaltung internationaler Kirchenmusiktage in NÖ hat für das Festival Musica Sacra um eine finanzielle Förderung in Höhe von 1.500,- € sowie um Erlass der Lustbarkeitsabgabe angesucht.

6.9.

Der Pensionistenverband Herzogenburg – Sektion Kegeln hat um Förderung für das Jahresprogramm in Höhe von 300,- € angesucht.

6.10.

Die Naturfreunde Herzogenburg haben für die Kraftwerk Challenge um Förderung in Höhe von 1.000,- € angesucht.

6.11.

Die Stadt- und Jugendkapelle Herzogenburg hat für das Jahr 2025 um Förderung in Höhe von 18.500,- € angesucht.

6.12.

Der Tennisclub Herzogenburg hat für die Anschaffung eines Defibrillators beim östlichen Haupteingang des Anton-Rupp-Freizeitzentrums um Förderung in Höhe von 1.400,- € angesucht.

6.13.

Der Tischtennisverein Herzogenburg hat für Meisterschaft, Cup und Nachwuchstraining um Förderung in Höhe von 600,- € angesucht.

6.14.

Der SC Herzogenburg hat für den Flohmarkt am 22.03.2025 um Unterstützung durch den städt. Bauhof (Material, Abtransport übriger Gegenstände) angesucht.

Wortmeldungen: StR Karner-Neumayer, GR Motlik, StR Schirmer

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vergabe von Förderungen 6.1. – 6.14. beschließen.

Beschluss: 6.1. – 6.5., 6.7. – 14. einstimmig angenommen, 6.6 mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, BGH, GRÜNE, StR Schwed, GR Huber, GR Sahin; Ablehnung FPÖ, GR Willach; Enthaltung GR Rohringer, StR Karner-Neumayer)

Punkt 7: Grundstücksankäufe und -verkäufe

7.1.

Das Grundstück 975/3, KG 19145 Oberndorf/Ebene soll zum Preis von 750.705,- € an die EGW Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH verkauft werden. Der Kaufpreis für die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ beträgt 135,- €/m², der Kaufpreis für die Widmung „Grünland land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ beträgt 30,- €/m². Eine Kaufpreisbesserungsvereinbarung wird im Kaufvertrag vereinbart.

7.2.

Die Grundstücke 37/3 und 1100, beide KG 19145 Oberndorf/Ebene sollen zur Gänze zum Preis von 2€/m² von Frau Barbara Konrath angekauft werden. Von den Grundstücken 37/1 und 37/2 sollen die für die Errichtung eines Geh- und Radwegs erforderlichen Flächen zum Preis von 2 €/m² (Au) bzw. 10 €/m² (Ackerfläche) angekauft werden. Das genaue Flächenausmaß wird nach Errichtung durch einen Teilungsplan festgestellt.

Wortmeldungen: StR Schwed, Vbgm. Waringer, GR Dellinger, GR Willach, GR Motlik

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Grundstücksverkauf 7.1. und den Grundstücksankauf 7.2. beschließen.

Beschluss: 7.1. einstimmig angenommen, 7.2. mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, ÖVP, FPÖ ohne GR Dellinger, BGH, GRÜNE; Enthaltung GR Dellinger)

Punkt 8: Bestellung eines Ortsvertreters gem. § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (LGBI.6800-5) hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Ronald Vogl (1980) zum Ortsvertreter zu bestellen.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll Herrn Ronald Vogl zum Ortsvertreter gem. § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 bestellen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GR Nikov ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Punkt 9: Übernahme von Anlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Herzogenburg

Die Stadtgemeinde Herzogenburg übernimmt die bisher vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Herzogenburg erhaltenen und verwalteten Flächen 183/3 und 183/7, beide KG 19130 Herzogenburg sowie 520/4, 521/1 und 521/2 alle KG Unterwinden in ihre Verwaltung und Erhaltung und grundbürgerliche Eigentum.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Übernahme von Anlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Herzogenburg beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GR Nikov ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Punkt 10: Pachtvertrag

Mit dem Augustiner Chorherrenstift Herzogenburg soll ein Pachtvertrag betreffend einer Teilfläche des Grundstücks 956/1, KG St. Andrä/Traisen abgeschlossen werden. Die Fläche wird das Rastplatz neben dem St. Andräer Steg verwendet. Der Pachtzins beträgt 50,- €/Jahr exkl. USt. und ist indexiert. Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre ab Beginn der Bauarbeiten bzw. Nutzung und endet somit am 30.06.2032.

Wortmeldungen: GR Servus

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Pachtvertrag beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 11: Sondernutzungsvertrag mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch die ASFINAG Service GmbH

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch die ASFINAG Service GmbH hat für die Arbeiten betreffend Abwasserbeseitigungsanlage einen Sondernutzungsvertrag übermittelt. Dieser gestattet der Stadtgemeinde Herzogenburg die Querung der S33 – Kremser Schnellstraße gemäß der vorliegenden Ausführungsplanung. Es wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1.319,- € exkl. USt. sowie ein Entgelt in Höhe von 317,- € exkl. USt. für die Vertragserrichtung vereinbart.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Sondernutzungsvertrag mit der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vertreten durch die ASFINAG Service GmbH beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GR Günes und GR Servus sind während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Punkt 12: Vereinbarungen betreffend Abwasserbeseitigungsanlage

Für den Neubau der Abwasserbeseitigungsanlage von der Michael Vollrath-Gasse zum Sammelkanal entlang der Traisen liegen drei Vereinbarungen betreffend der Grundstücksnutzung vor. Die Nutzung erfolgt jeweils unentgeltlich.

12.1.

Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Herzogenburg und Ing. Clemens Bertagnoli betreffend Grundstück 236/26, KG Oberndorf/Ebene.

12.2.

Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Herzogenburg und dem Wehrverband Herzogenburg betreffend Grundstück 1140/1, KG Oberndorf/Ebene.

12.3.

Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Herzogenburg und der Lindhof Energie & Immobilien GmbH (als Eigentümer des Wasserrechts) betreffend Grundstück 49, KG Oberndorf/Ebene.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Vereinbarungen betreffend Abwasserbeseitigungsanlage 12.1. – 12.3. beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GR Günes ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Punkt 13: Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde eine Zusicherung von Fördermitteln für die Behebung von Hochwasserschäden in Höhe von maximal 11.900,- € übermittelt. Die Stadtgemeinde Herzogenburg hat die entsprechende Annahmeerklärung abzugeben.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GR Rohringer ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

Punkt 14: Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend Abwasserbeseitigungsanlage

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde ein Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Herzogenburg und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betreffend Abwasserentsorgungsanlage BA 20 HW-Schäden 2024, Antragsnummer C406204, mit einer Gesamtförderung (vorläufige Nominale) in Höhe von 47.600,- € übermittelt.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend Abwasserbeseitigungsanlage beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 15: Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend Radinfrastruktur

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde ein Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Herzogenburg und dem Klima- und Energiefonds betreffend Radinfrastruktur – Radnetzausbauprogramme Dammstraße-Ossarner Steg, St. Pöltnner Straße, Antragsnummer KC415342, mit einer vorläufigen maximalen Gesamtförderung in Höhe von 809.411,- € übermittelt.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend Radinfrastruktur beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 16: Volkshochschule Herzogenburg

16.1

Die Leitung-Stellvertretung wurde von Frau Maria-Bernadetta Berndt per 31.01.2025 zurückgelegt. Als neue Leitung-Stellvertretung soll rückwirkend mit 01.02.2025 Frau Sylvia Kaiblinger bestellt werden.

16.2.

Die Honorare für Leitung und Leitung-Stellvertretung sollen von 500,- € auf 1.000,- € bzw. von 300,- € auf 500,- € erhöht werden.

Wortmeldungen: StR Völkl

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Leitung-Stellvertretung 16.1. und die Honorare 16.2. beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen (Vbgm. Waringer ist wegen Befangenheit nicht anwesend)

Punkt 17: Gebühren Freizeiteinrichtungen

Vbgm. Waringer berichtet dazu:

Es soll eine automatische Indexanpassung erfolgen (Vergleichszeitraum Jänner - Jänner), ausgenommen Einsatz.

**TARIFE FÜR DIE BENÜTZUNG DES
HERZOGENBURGER ERLEBNISBADES 2025**

	Tages-Karte	Tages-Karte mit NÖ FP	Monats-Karte	Monats-Karte mit NÖ FP	Saison-Karte	Saison-Karte mit NÖ FP
Erwachsene	7,40 € <i>Ab 15 Uhr</i> 5,90 €	6,60 €	37,00 €	33,30 €	111,00 €	100,00 €
Jugendliche (15-19 Jahre), Schüler, Studenten, Lehrlinge, Präsenz-, Zivildiener, Pensionisten	5,70 € <i>Ab 15 Uhr</i> 4,60 €	5,10 €	28,50 €	25,70 €	85,50 €	77,00 €
Schüler (6-14 Jahre), Behinderte	3,90 € <i>Ab 15 Uhr</i> 3,10 €	3,50 €	19,50 €	17,60 €	58,50 €	53,00 €
Kinder 3-5 Jahre	2,70 € <i>Ab 15 Uhr</i> 2,20 €	2,40 €	13,50 €	12,20 €	40,50 €	37,00 €
Schulklassen	2,50 €					
Dauerkabine					€ 135,00	
Dauerkästchen					€ 60,00	

Schlüsselleinsatz und Einsatz für Saisonkarte (Chip): € 10,00

Verleihgebühren

Sonnenschirm:	€ 3,50 Leihgebühr	+	€ 5,00 Einsatz
Sonnenschirmständer:	€ 2,00 Leihgebühr	+	€ 5,00 Einsatz
Liegestuhl:	€ 5,00 Leihgebühr	+	€ 5,00 Einsatz
Tischtennis:	€ 2,00 für ½ Stunde	+	€ 5,00 Einsatz
Volleyball:	€ 2,00 für ½ Stunde	+	€ 10,00 Einsatz

ÖFFNUNGSZEITEN:

Das Erlebnisbad (Aquapark) ist bei Badewetter täglich von 9:00 – 19:30 Uhr geöffnet.
Badeschluss ist um 19:00 Uhr, das heißt, dass die Becken bis spätestens 19:00 Uhr zu verlassen sind, das Bad wird um 19:30 Uhr geschlossen.

Telefonisch können sie die KASSA des AQUAPARKS während der Betriebszeiten unter 02782/84927 erreichen.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Gebühren für den Aquapark beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 18: Richtlinien über die Ausnahmegenehmigungen von der Kurzparkzonenregelung in der Innenstadt



Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92
stadtgemeinde@gde.herzogenburg.at
www.herzogenburg.at

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg in der Sitzung vom 24. März 2025:

Richtlinien

für die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 4 und 4 a StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung für das zeitlich uneingeschränkte Parken in der Kurzparkzone der Herzogenburger Innenstadt.

Mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 17.09.2012,

Zl.: StVO-37/2012 wurde in nachfolgenden Straßen der Herzogenburger Innenstadt eine Kurzparkzone verordnet:

Kremser Straße vom Kreisverkehr Nord bis zum Rathausplatz, gesamter Rathausplatz, Wiener Straße von der Kreuzung mit der Dr. Karl Renner Gasse bis zum Rathausplatz, St. Pöltner Straße vom Rathausplatz bis zur Kreuzung mit der Fischerstraße, Kirchengasse, Stiftsgasse, Kirchenplatz, Kaisergasse, Herrengasse, Brandstätte, Gregor Nast-Gasse.

Um Nachteile für bestimmte Personengruppen zu vermeiden, soll aufgrund der nachstehend angeführten Richtlinien die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen geschaffen werden.

1. Berechtigte zur Erlangung von Ausnahmegenehmigungen:

1.1. Bewohner der Innenstadt:

Bewohner innerhalb der Kurzparkzone in der Innenstadt haben unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit über Antrag eine, auf 2 Jahre befristete, Ausnahmegenehmigung zu erlangen:

- Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss sich nachweislich innerhalb der angegebenen Kurzparkzone in der Innenstadt befinden.
- Pro Haushalt darf lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden (Bei der Antragstellung sind alle im Haushalt wohnenden Personen anzuführen).
- Der Antragsteller muss KFZ-Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines KFZ sein, oder er nutzt ein Dienstfahrzeug, das ihm vom Arbeitgeber auch zur Privatnutzung überlassen wurde.
- Es darf an der Wohnadresse oder in deren nächster Umgebung kein Privatparkraum (Garage, Abstellplatz im Hof etc.) vorhanden sein.

Mit der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz in der Innenstadt, bzw. einen Abstellplatz in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes.

Für die Einreichung des Antrages ist ausschließlich das von der Stadtgemeinde Herzogenburg dazu vorgesehene Formular zu verwenden.

Folgende Nachweise sind anzuschließen:

- Meldezettel, bzw. Auszug aus dem ZMR (Zentrales Melderegister) aus dem auch hervorgeht, dass es sich um den Hauptwohnsitz handelt.
- KFZ-Zulassungsschein (die darin eingetragene Adresse muss mit dem Hauptwohnsitz übereinstimmen).
- Bei Firmen-KFZ: Bestätigung des Arbeitgebers über die Möglichkeit der Privatnutzung des KFZ
- Bestätigung des Antragstellers, dass kein Privatparkraum (Garage, Abstellplatz in Hof etc.) an der Wohnadresse oder in nächster Nähe vorhanden ist.

1.2. Betriebe der Innenstadt:

Betriebe innerhalb der Kurzparkzone in der Innenstadt haben unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit über Antrag eine, auf 2 Jahre befristete, Ausnahmegenehmigung zu erlangen:

- Der Betriebsstandort des Antragstellers muss sich nachweislich innerhalb der angegebenen Kurzparkzone in der Innenstadt befinden.
- Pro Betrieb darf lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- Der Betrieb muss KFZ-Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines KFZ sein.
- Dienstnehmer eines, in der Innenstadt angesiedelten Betriebes, die ihr privates KFZ auch für dienstliche Zwecke nutzen (hier gilt ebenfalls, dass pro Betrieb lediglich 1 Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Falls der Betrieb selbst für ein Firmen-KFZ eine Ausnahmegenehmigung besitzt, kann keine zusätzliche Ausnahmegenehmigung für einen Dienstnehmer erteilt werden).
- Es darf an der Betriebsadresse oder in deren nächster Umgebung kein firmeneigener Parkraum (Garage, Abstellplatz im Hof etc.) vorhanden sein.

Mit der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch auf einen reservierten Parkplatz in der Innenstadt, bzw. einen Abstellplatz in unmittelbarer Nähe des Betriebsstandortes.

Für die Einreichung des Antrages ist ausschließlich das von der Stadtgemeinde Herzogenburg dazu vorgesehene Formular zu verwenden.

Folgende Nachweise sind anzuschließen:

- Gewerbeberechtigung oder Konzessionsurkunde.
- KFZ-Zulassungsschein
- Bei Privatfahrzeugen im Einsatz als Firmenfahrzeug: Bestätigung des Arbeitgebers über die betriebliche Nutzung des Privat-KFZ.
- Bestätigung des Antragstellers, dass kein Privat-/Firmenparkraum (Garage, Abstellplatz in Hof etc.) an der Betriebsadresse oder in nächster Nähe vorhanden ist.

2. Erteilung der Ausnahmegenehmigung:

Ausnahmegenehmigungen können nur mittels Bescheid erteilt werden und gelten auf die Dauer von 2 Jahren. Der Bescheid hat das polizeiliche Kennzeichen des KFZ und die Gültigkeitsdauer der Ausnahmebewilligung zu enthalten und weiters ist der Bereich, in dem die Ausnahmebewilligung gilt, anzuführen.

Pro Liegenschaft können nur maximal drei Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
Am gesamten Rathausplatz gilt die Ausnahmebewilligung nicht.

Für die Erteilung der Ausnahmebewilligung ist die Verwaltungsabgabe gemäß NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2012 sowie allenfalls eine Gebühr nach dem NÖ. Gebrauchsabgabegesetz zu entrichten.

Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung ist mittels Antragsformular unter Anchluss aller erforderlichen Beilagen neuerlich um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anzusuchen.

3. Ersichtlichmachung der Ausnahmebewilligung:

Mit dem Bescheid über die erteilte Ausnahmebewilligung erhält jeder Bewilligungsinhaber eine „**Park-Berechtigungskarte**“ die folgende Mindestangaben zu enthalten hat:

- Polizeiliches Kennzeichen des KFZ, für das die Ausnahmebewilligung gilt
- Zulassungsbesitzer, bzw. Name des Bewilligungsinhabers
- Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides
- Gültigkeitsdauer der Ausnahmebewilligung
- Geltungsbereich der Ausnahmebewilligung

Die „**Park-Berechtigungskarte**“ ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 25.03.2025
Abzunehmen am: 09.04.2025

Seite 3 von 3

Wortmeldungen: StR Pospischil

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Richtlinien über die Ausnahmegenehmigungen von der Kurzparkzonenregelung in der Innenstadt beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 19: Örtliches Raumordnungsprogramm

19.1.



²
An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Herzogenburg

250/2025
12.03.2025
fwaempst_2755_2

²
**ABÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES/
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER
STADTGEMEINDE HERZOGENBURG**

**EMPFEHLUNGEN
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN**

**ÄNDERUNGEN
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF
DER ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

1. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Herzogenburg sind in der Zeit vom **08.10.2024 bis 19.11.2024** im Rathaus während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Am 09.12.2024 fand bereits ein Beschluss der Änderungen statt. Dies umfasste die Änderungspunkte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 15, a und b.

Die Änderungspunkte 9 und 16 wurden aufgrund der fehlenden geologischen Stellungnahme noch nicht beschlossen. Diese liegt nun vor.

Der Änderungspunkt 13 sah die Ausweisung einer großen PV-Anlage vor. Die Ausführungen zur Beschlussfassung findet man weiter unten.

Zu den Siedlungserweiterungen in Herzogenburg (Rieftal ÄP12) und St. Andrä (Feldweg ÄP17) sind noch Unterlagen ausständig, die aktuell noch nicht vorliegen, weshalb diese Punkte noch nicht beschlossen werden sollen.

Der Änderungspunkt 14 sah die Erweiterung innerhalb des Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes vor. Eine Beschlussfassung fand dazu noch nicht statt, da zuerst der Status der Möglichkeit einer BB-Entwicklung innerhalb dieses Abstandes geprüft werden muss.

Während dieser Auflagefrist sind **5 Stellungnahmen** abgegeben worden. Diese wurden größtenteils bereits erörtert, da diese Punkte beschlossen oder zurückgestellt wurden. Zwei Stellungnahmen betreffen die zu beschließen geplanten Punkte. Unter Kapitel 2 werden diese erörtert.

Im Kapitel 3 erfolgt eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

2. STELLUNGNAHMEN

Zu Fa. ImWind Erneuerbare Energie GmbH betreffend Änderungspunkt 13 (KG St. Andrä an der Traisen)

Die Stellungnehmende der Firma ImWind, Anna Juliana Wenzel, ersucht um eine Adaptierung der Widmungsgrenzen der geplanten Widmungen Grünland-Photovoltaikanlage, Grünland-Grüngürtel-Abstandsfläche sowie Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz. Der private Weg auf dem Grundstück Nr. 999/6 soll von der Widmung Grünland-Photovoltaikanlage ausgenommen werden, da auf diesem keine Nutzung durch Photovoltaik stattfinden wird. Dementsprechend wurde von der Firma auch ein neuer Lageplan zum Projektvorhaben erarbeitet, um den Privatweg zu berücksichtigen und gleichzeitig die PV-Module effizient zu platzieren, um den maximalen Nutzen der Fläche zu gewährleisten. In der Stellungnahme wird auch erwähnt, dass die Abstände zwischen den künftigen PV-Modulen und dem Grüngürtel vorgesehen wurden, weil diese im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Flächen notwendig sind, damit eine maschinelle Bewirtschaftung erfolgen kann. Die im übermittelten Lageplan ersichtlichen Abstände wurden aufgrund der notwendigen Wenderadien der Landmaschinen, bzw. Traktoren samt den entsprechenden Geräten, von der Firma geplant (siehe nachfolgende Abbildung).

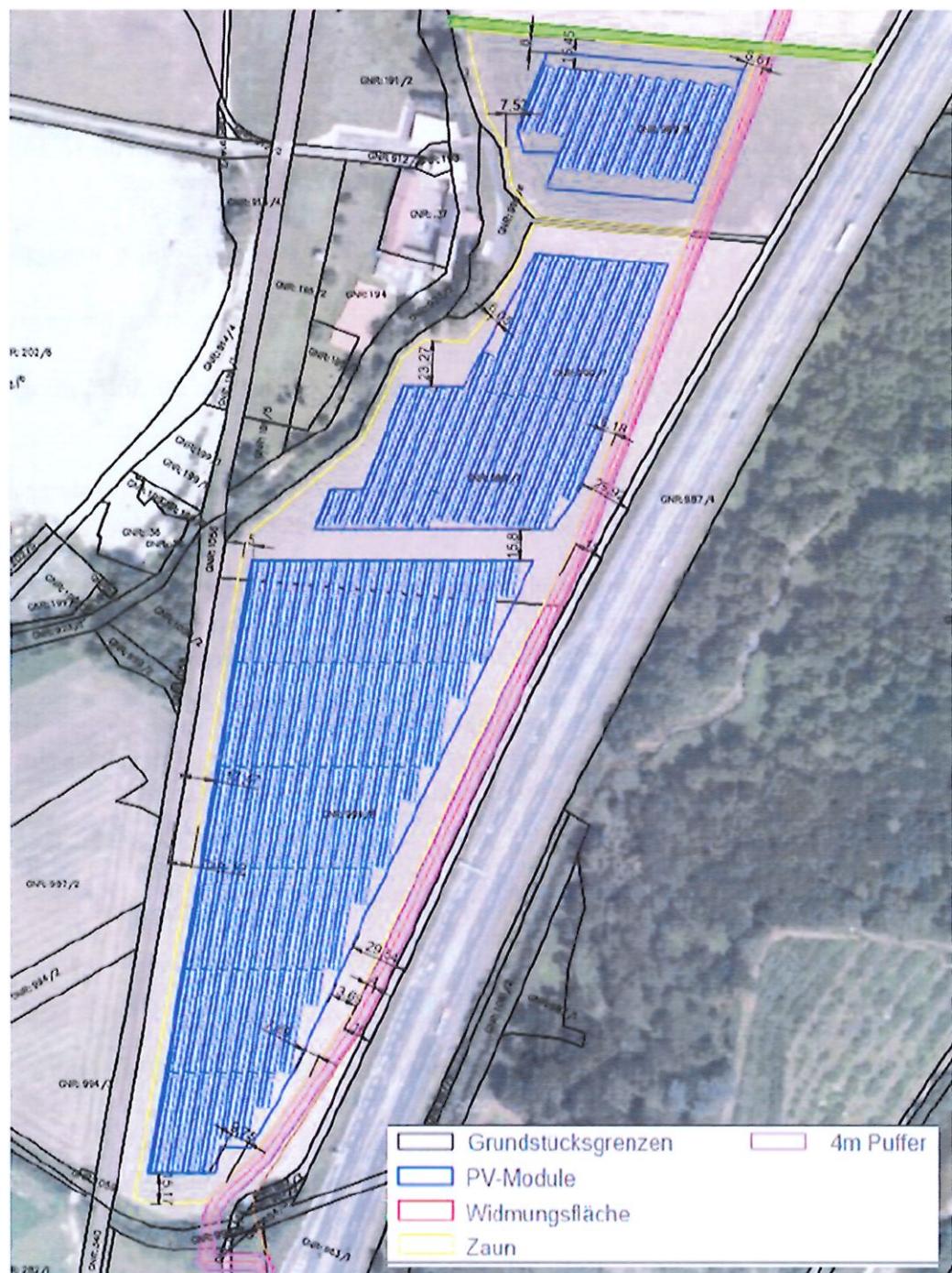


Abbildung 1: Lageplan zum Projektvorhaben von ImWind Erneuerbare Energie GmbH (Stand: 16.10.2024)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Änderungsentwurf soll entsprechend angepasst werden (siehe Kapitel 4).

Zu Kammeramt Stift Herzogenburg betreffend Änderungspunkt 16 (KG St. Andrä an der Traisen)

Der Stellungnehmende, H. Ulrich Mauterer Can.Reg., Kämmerer, hat am 14.10.2024 einen neuen Teilungsplan, erstellt von Vermessung Schubert ZT GmbH übermittelt (siehe nachfolgende Abbildung) übermittelt.

Dieser wird zur Kenntnis genommen. Eine Adaptierung der Widmungsgrenzen ist nicht vorgesehen, wobei dies auch nicht von Seiten des Stiftes erwünscht wurde.

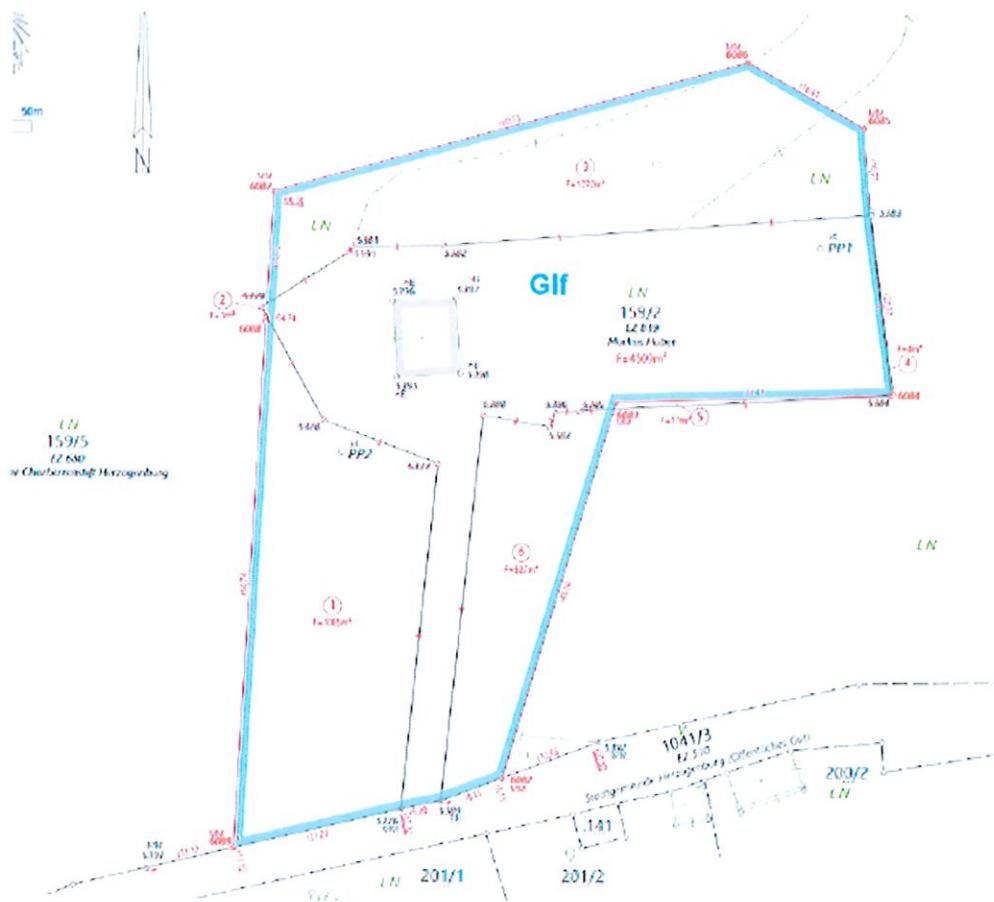


Abbildung 2: Teilungsplan von Vermessung Schubert vom 27.03.2023 (GZ: 53183)

3. EMPFEHLUNG ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Nach Begutachtungstermin und nach Ausschusssitzung erfolgt folgende Empfehlung:

Zu Änderungspunkte 9, 16:

Positive geologische Gutachten des ASV f. Geologie, Dr. Joachim Schweigl liegen vor:

Geologisches Gutachten vom 15.01.2025

Lokalaugenschein, Kundenberatung in der Stadtgemeinde Herzogenburg

Umwidmung der Grundstücke Nr. 159/2 bis 1041/3 der KG St. Andrä

Sachverhalt:

Umwidmung: ÄP 16: Umwidmung Glf auf Bauland Sondergebiet Weinkellerei und Verkehrsfläche privat

Teilnehmer: Ing. Peter Hameter, Dr. Joachim Schweigl

Lage: Der bestehende alte Weinkeller mit Presshaus befindet sich ca. 900 m östlich vom Ortszentrum von St. Andrä an der Traisen, Gst. Nr. 159/2, 159/5, 1041/3 der KG 19104 St. Andrä an der Traisen

Geologie: Molasse Einheit, Quartär: Am Talboden im Weingartfeld ist die Niederterrasse (Würm Eiszeit) mit Sand und Kies. Die östlich vom Zufahrtsweg und dem alten Weinkeller angrenzende, 5 m hohe Böschung besteht aus gelbem Löss (Feinsand, Schluff), welcher von 0,3 m humusreichem Lösslehm (toniger, sandiger Schluff) bedeckt ist.

Baugrundkataster des Landes NÖ im Umkreis von 150 m: Nicht vorhanden

Risse in Mauern der Gebäude (Weinkeller): Nicht vorhanden

Oberflächenwässer: Nicht vorhanden

Geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ für Sturzprozesse: weiß

Geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ für Rutschprozesse: gelb bis weiß

Neigung vom Gelände: Das Gelände ist eben bis ein paar Grad nach Westen geneigt. Die 5 m hohe Lössböschung hat eine Neigung von 40 bis 50° nach Westen.

Geomorphologie vom Gelände: An der Böschung und im Gelände sind keine Massenbewegungen zu beobachten.

Gutachten:

Für die geplante Umwidmung der Grundstücke Nr. 159/2, 159/5, 1041/3 der KG St. Andrä an der Traisen braucht es nicht ein vertiefendes, geologisches, geotechnisches Gutachten durch einen befugten Sachverständigen.

Geologisches Gutachten vom 15.01.2025

Lokalaugenschein, Kundenberatung in der Stadtgemeinde Herzogenburg

Umwidmung der Grundstücke Nr. .250 bis 824/2 der KG Herzogenburg

Sachverhalt:

Umwidmung: ÄP 9: Umwidmung Glf in Grünland Kellergasse

Teilnehmer: Ing. Peter Hameter, Dr. Joachim Schweigl

Lage: Die bestehende Kellergasse befindet sich 1 km westlich vom Ortszentrum von Herzogenburg in den Feldern naher der Landesstraße L111 bei km 13,1.

Grundstücke Nr. .250, .251, .252, .513, 824/2 der KG19130 Herzogenburg

Geologie: Molasse Einheit, Quartär: Löss, Lösslehm. An der 3 m hohen Böschung in der Kellergasse ist 0 bis 0,3 m humusreicher Mutterboden (Lösslehm, Ton, Schluff, sandig, humushältig) und 0,3 bis 1 m gelber Löss (Feinsand, Schluff), erdfeucht.

Baugrundkataster des Landes NÖ im Umkreis von 150 m: Nicht vorhanden.

Risse in Mauern der Gebäude: Nicht vorhanden

Oberflächenwässer: Nicht vorhanden, aber Kellergasse liegt in einem trockenen Graben.

Geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ für Sturzprozesse: weiß

Geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ für Rutschprozesse: gelb.

Neigung vom Gelände: Das Gelände ist eben bis ein paar Grad nach Osten geneigt. Die 3 m hohen Grabenböschungen haben eine Neigung von 40 bis 50° nach Ost oder West.

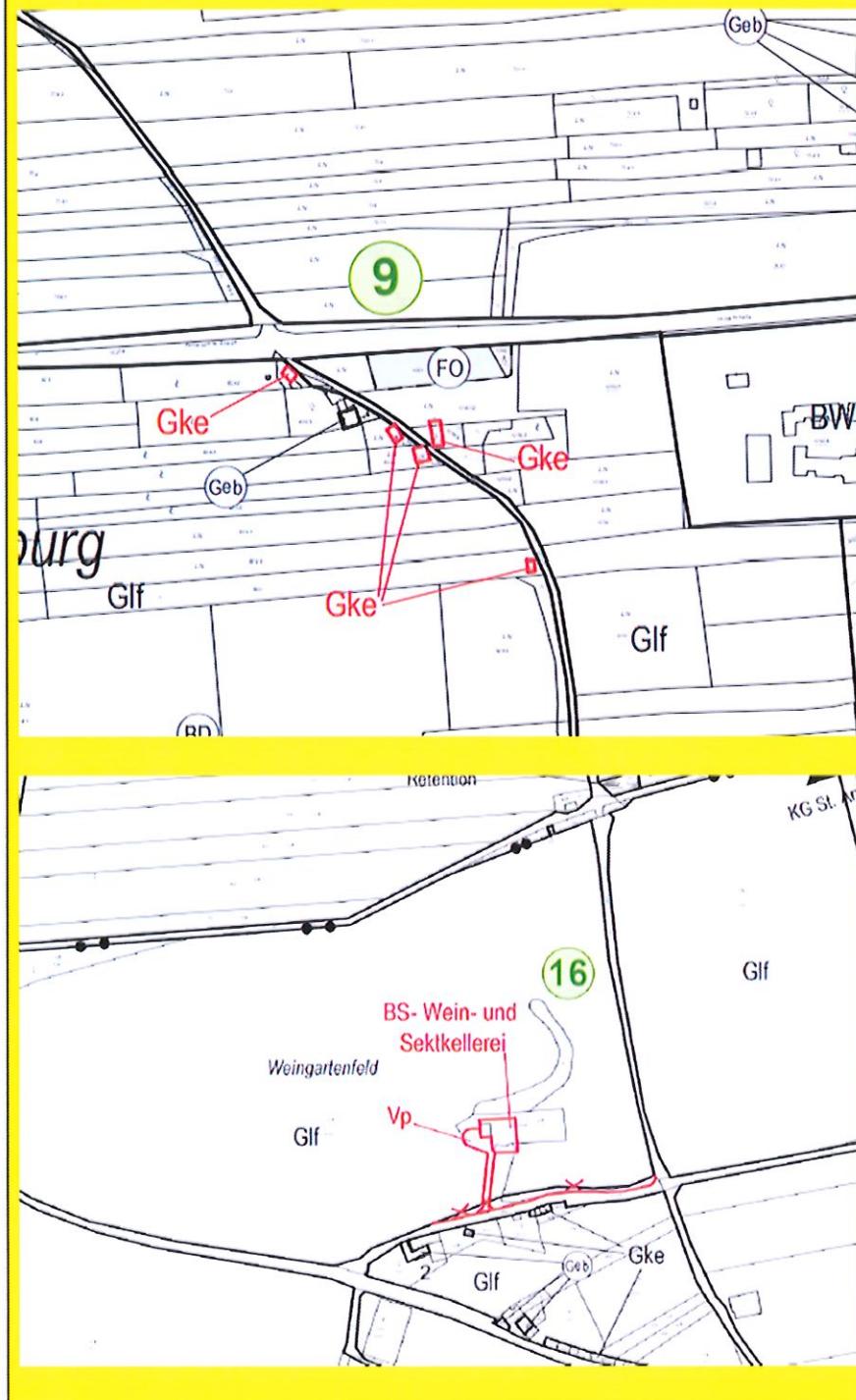
Geomorphologie vom Gelände: An den Böschungen und im Gelände sind keine Massenbewegungen zu beobachten.

Gutachten:

Für die geplante Umwidmung der Grundstücke Nr. .250, .251, .252, .513, 824/2 der KG Herzogenburg braucht es nicht ein vertiefendes, geologisches, geotechnisches Gutachten durch einen befugten Sachverständigen.

Beide Gutachten enden mit dem Hinweis für die Baubehörde, dass Löss und Lösslehm für Regenwasserversickerung nicht geeignet sind und sehr empfindlich auf konzentrierten Wassereintritt reagieren.

Es wird empfohlen, Änderungspunkte 9, 16 wie in der öffentlichen Auflage zu beschließen.



Zu Änderungspunkt 13

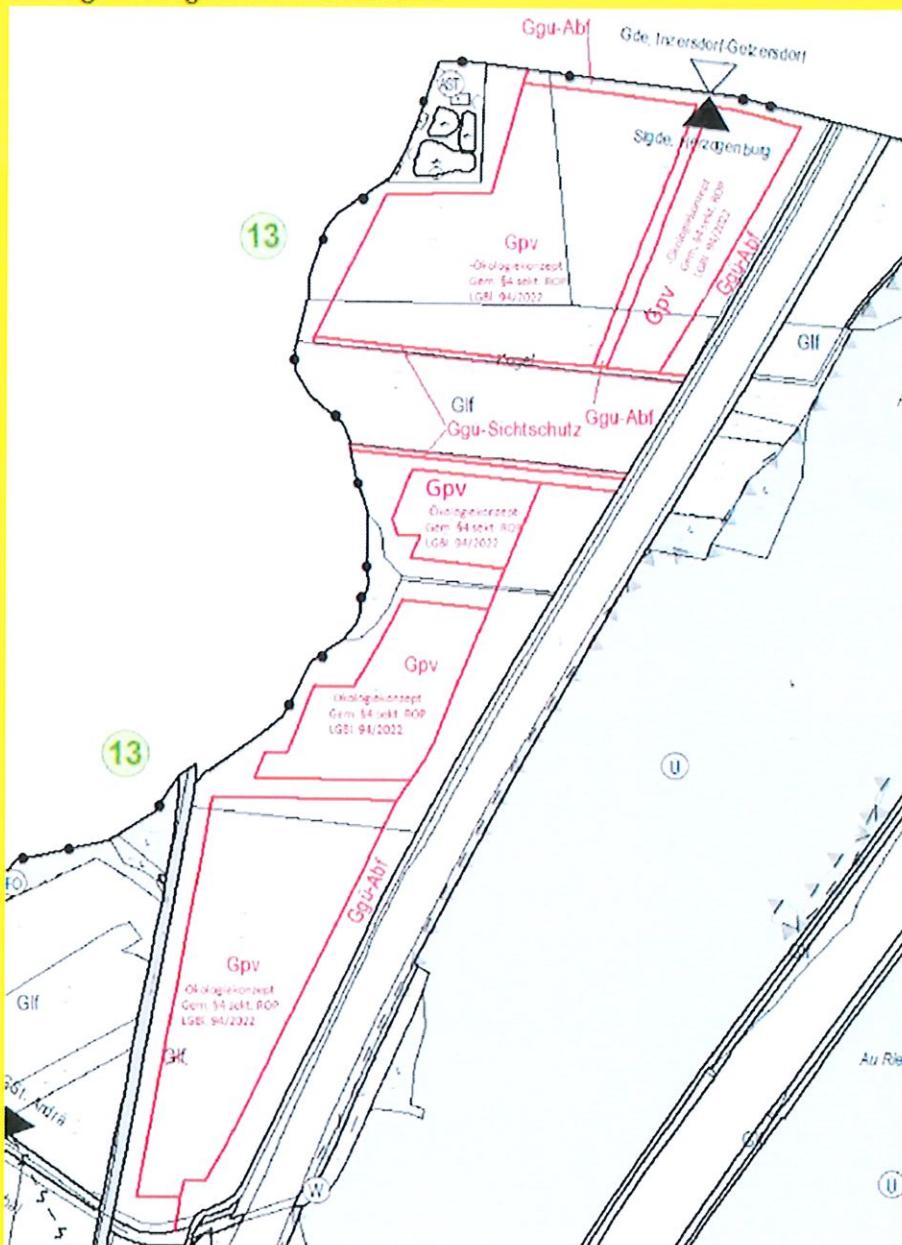
Der öffentlich aufgelegte Änderungsentwurf sah vor, die Widmungen Grünland-Photovoltaikanlage, Grünland-Grünģürtel-Sichtschutz und Grünland-Grünģürtel-Abstandsfläche entsprechend dem ursprünglichen Lageplan der Firma ImWind Erneuerbare Energie GmbH auszuweisen.

Wie unter Kapitel 2 beschrieben, sollen die Widmungsgrenzen entsprechend dem aktuellen Lageplan der Firma adaptiert werden.

Ein Gutachten zum Thema Blendwirkung liegt nun ebenfalls bei, wie ein Ökologiekonzept für alle PV-Flächen. Außerdem liegt auch ein Netzanschlusskonzept bei.

Nach wie vor ist ein Grünland-Grünföhrtel-Sichtschutz im nördlichen Bereich der nun drei südlich geplanten Gpv-Flächen angedacht und parallel zur Autobahn S33 soll weiterhin ein Grünland-Grünföhrtel-Abstandsfläche vorgesehen werden. Die Mindestabstände zu den Gasleitungen werden auch nach Abänderung gewahrt. Die Widmungsgrenzen der nördlichen beiden Gpv-Flächen bleiben unverändert.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 13 gemäß den obenstehenden Ausführungen wie nachfolgend dargestellt zu beschließen:



Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben
und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



DI Herfrid Schedlmayer

19.2.



Stadtgemeinde Herzogenburg
Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg
Tel.: 02782/83315, Fax: DW 92
stadtgemeinde@herzogenburg.gv.at
www.herzogenburg.gv.at

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. März 2025, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden **Herzogenburg** und **St. Andrä an der Traisen** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Herzogenburg, am xx.xx.2025

Der Bürgermeister

Mag. Christoph Artner

angeschlagen am: xx.xx.2025
abgenommen am: xx.xx.2025

19.3.

Der Betreiber ML Energie GmbH beabsichtigt den Bau von Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Herzogenburg.

Die Gemeinde wird dem Betreiber sämtliche für die Errichtung, und den Betrieb dieser Photovoltaikanlagen sowie dessen Nebenanlagen (Leitungen, Trafostation etc.) erforderliche Gemeindeinfrastruktur, diese umfasst insbesondere sämtliche Straßen, Wege, Brücken und öffentliches Gut darstellende Flächen, zur Verfügung stellen. Das hierfür zu leistende Entgelt dient insbesondere zur Abgeltung der überdurchschnittlichen Nutzung der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere während der Errichtungsphase, wie etwa Verschmutzungen von Straßen oder Wegen, Verkehrsumleitungen (auch von Radwegen), oder die Zwischenlagerung von Baumaterial auf gemeindeeigenen Grundstücken. Ebenso wird durch diesen Vertrag die Abgeltung der Beeinträchtigung für allgemeine, ideelle und nicht im Einzelnen messbare Nachteile und Mehraufwendungen der Gemeinde durch Errichtung und Betrieb der Anlagen geregelt. Darunter fallen unter anderem Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbildes.

Der diesbezügliche Gestattungsvertrag soll abgeschlossen werden.

19.4.

Der Betreiber ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigt den Bau von Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Herzogenburg.

Die Gemeinde wird dem Betreiber sämtliche für die Errichtung, und den Betrieb dieser Photovoltaikanlagen sowie dessen Nebenanlagen (Leitungen, Trafostation etc.) erforderliche Gemeindeinfrastruktur, diese umfasst insbesondere sämtliche Straßen, Wege, Brücken und öffentliches Gut darstellende Flächen, zur Verfügung stellen. Das hierfür zu leistende Entgelt dient insbesondere zur Abgeltung der überdurchschnittlichen Nutzung der Gemeindeinfrastruktur, insbesondere während der Errichtungsphase, wie etwa Verschmutzungen von Straßen oder Wegen, Verkehrsumleitungen (auch von Radwegen), oder die Zwischenlagerung von Baumaterial auf gemeindeeigenen Grundstücken. Ebenso wird durch diesen Vertrag die Abgeltung der Beeinträchtigung für allgemeine, ideelle und nicht im Einzelnen messbare Nachteile und Mehraufwendungen der Gemeinde durch Errichtung und Betrieb der Anlagen geregelt. Darunter fallen unter anderem Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbildes.

Der diesbezügliche Gestattungsvertrag soll abgeschlossen werden.

Wortmeldungen: GR Motlik (2x), GR Nikov, GR Böhm, GR Servus, StR Trauninger (2x), GR Petrak, GR Willach, Vbgm. Waringer, StR Völkl, StR Karner-Neumayer, GR Dellinger

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll 19.1. die Änderungspunkte 9 und 16 wie in der öffentlichen Auflage, den Änderungspunkt 13 gemäß den obenstehenden Ausführung, 19.2. die vorstehende Verordnung, 19.3. den Gestattungsvertrag mit der ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 19.4. den Gestattungsvertrag mit der ML Energie GmbH beschließen.

Beschluss: 19.1. mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE, GR Petrak; Enthaltung GR Servus), 19.2. einstimmig angenommen, 19.3. mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE, GR Petrak; Enthaltung GR Servus), 19.4. mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE, GR Petrak; Enthaltung GR Servus)

Punkt 20: Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 24. März 2025 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBI. 0032, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird durch § 15 (1) des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 geregelt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 24,8 % des Ausgangsbetrages.

§ 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 14 % des Ausgangsbetrages.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für den Ortsteil Gutenbrunn 14% und für den Ortsteil St. Andrä an der Traisen 14,9 % Ausgangsbetrages.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,6 % des Ausgangsbetrages.

§ 6

Dem Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 7 % des Ausgangsbetrages.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 23. Oktober 2023 außer Kraft.

Herzogenburg, 25.03.2025

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

Angeschlagen am: 25.03.2025
Abzunehmen am: 09.04.2025

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschließen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen (Zustimmung SPÖ, ÖVP ohne StR Karner-Neumayer, GR Sahin, GR Willach, FPÖ, BGH, GRÜNE; Enthaltung StR Karner-Neumayer, GR Sahin, GR Willach)

Punkt 21: Rechnungsabschluss des Stiftungsfonds „Maria Steinhart'sche Stiftung“

Der Stiftungsfonds „Maria Steinhart'sche Stiftung“ hatte per 31.12.2023 einen Überschuss am Girokonto in Höhe von 3.587,17 €. Per 31.12.2024 besteht ein Überschuss in Höhe von 7.747,88 €.

Per 31.12.2024 beträgt der Stand der Wertpapiere 12.375,- €.

Wortmeldungen:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Rechnungsabschluss des Stiftungsfonds „Maria Steinhart'sche Stiftung“ beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Punkt 22: Bericht über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21. März 2025

Vorsitzender GR Rohringer berichtet:

Niederschrift

über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses am Freitag, den 21.03.2025, um 08:00 Uhr, im Rathaus.

Tagesordnung:

- Punkt 1: Kassaprüfung
- Punkt 2: Rechnungsabschluss
- Punkt 3: Allfälliges

Anwesend sind:

Obmann GR DI Jörg Rohringer, GR Romana Hiesleitner, GR Martin Dellinger,
GR Susanne Schaufler, GR Andreas Wurst

Entschuldigt sind: GR Marco Cimen, GR Walter Böhm

Punkt 1: Kassaprüfung

Es wurden die aktuellen Kassa- und Bankbestände geprüft und mit den Werten des Rechnungswesens abgestimmt.
Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Bezeichnung	per Datum	Stand in Euro
Hauptkassa	21.03.2025	5.042,92
Konto Sparkasse	19.03.2025	358.168,06
Konto Volksbank	17.03.2025	92.284,71
Konto Raiffeisenbank	17.03.2025	36.840,83
Sparbuch Sparkasse	31.12.2024	40.601,19
Sparbuch Volksbank	31.12.2024	39.779,67
Sparkonto Raiffeisenbank	03.02.2025	39.020,06
Rückl. ABA VB (Abwasserbeseitigung)	31.12.2024	206.530,90
Rückl. WVA VB (Wasserversorgung)	31.12.2024	103.129,40
Rückl. Müll VB	31.12.2024	53.731,50

Der Bargeldbestand passt nicht mit Buchungen zusammen, da die Jagdpacht erst mit dem Ende der Jagdpacht (ca. September) eingebucht wird. Aktuell sind keine Einkaufsgutscheine vorhanden.

Punkt 2: Rechnungsabschluss

Seite 125: 2/029000+811020 Mieten- u. Betriebskostenersätze 20% 22.156,68
17.000,00 5.156,68: Ärzte?

Es handelt sich um Mieteinnahmen im Ärztezentrum

Seite 136: 1/180000-726000 Mitgliedsbeitrag Zivilschutz 2.000,00 -2.000,00:
Warum wurde nichts bezahlt?

Es ist keine Rechnung eingelangt.

Seite 138: 6/211000+899000 Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen
operativer Gebarung und Projekten 123.278,29 80.000,00
43.278,29:

In aktualisiertem RA in der Abweichungsliste enthalten.

Seite 139: 1/211000-728010 Kosten ganztägige Schulform 112.910,11
100.000,00 12.910,11

1/211000-728030 Ferienbetreuung 8.500,00 -8.500,00:

Abweichungen nicht hoch, jedoch Vergleich 8.500 => 12.910,11

Die Kosten sind auf einer Rechnung ausgewiesen, die
Ferienbetreuung ist hier ein eigener Posten

1/211000-042000 Schulmöbel, Lehrmittel:

Warum nicht in der Ergebnisrechnung?

- Seite 196: 2/821000+816010 Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Verwaltungsleistungen 72.225,00 50.000,00 22.225,00 Bauhofleistungen?
Es handelt sich hierbei Großteils um interne Kostenverrechnungen
- Seite 199: 1/842000-610000 Pflege der Waldgrundstücke 26.939,44 16.000,00 10.939,44: Rechnungen
Es handelt sich hier um fremdvergebene Leistungen an einen Förster
- Seite 202: 1/851000-619000 Instandhaltung der Kanalanlage 91.519,60 30.000,00 61.519,60 1/851000-619010 Beseitigung von Unwetterschäden-Kanalange 66.355,63 66.355,63 Waren die Instandhaltungsüberschreitungen auch aufgrund der Unwetterschäden?
Die Unwetterschäden waren Großteil auf dem eigenen Konto verbucht.
- Wo findet man das die laufenden Kosten Jugendzentrum? Seite 154
- Seite 227: 5/612000-002000/2 Neugestaltung Rathausplatz 326.189,21 326.189,21:
Warum keine Voranschlagszahl? Rechnungen
Hierbei handelt es sich um Unterkonten, die nicht notwendigerweise im Budget berücksichtigt wurden, diese Berücksichtigung erfolgt im Hauptkonto.
Die Rechnungen für die Neugestaltung des Rathausplatzes wurden gesichtet. Dabei war ersichtlich, dass im Rahmen des Projekts für die Neuerrichtung der Bushaltestellen Rechnungen in der Größe von 53.785,20€ vorhanden sind, sowie für die reine Errichtung der Märchenkutsche Rechnungen in der Höhe von ca. 43.354,92€. Bauhofleistungen waren hier nicht ersichtlich.
- Seite 321: 3/0070006/00001 Errichtung Kunststoffeislaufplatz 2022:
Warum ist der Buchwert noch im RA?
Der Verkauf ist noch nicht abgeschlossen, weil noch kein Zahlungseingang erfolgt ist. Es sind noch Restzahlungen con ca. 65.000€ offen, welche zur Exekution stehen.

Punkt 3: Allfälliges

Ende der Sitzung: 10:25 Uhr

*Z. A. Krauer W. A. Salas
Katharina Pöllig S. Boufler Sonja*

Punkt 23: Rechnungsabschluss 2024

Vbgm. Waringer berichtet dazu:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2024 lag vom 10.03.2025 bis 24.03.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

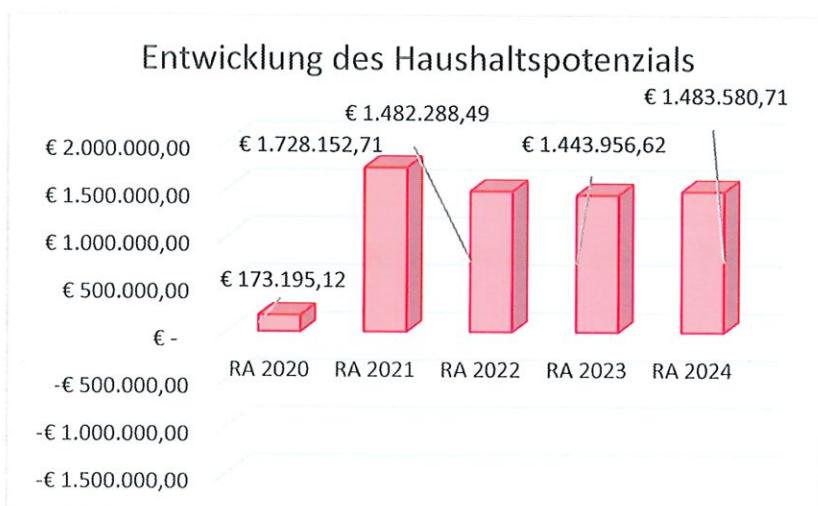
Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Es erfolgten während der Auflagefrist Korrekturbuchung.

Am 12.03.2025 hat der Ausschuss für Finanzen, Personal und Stadtmarketing über den Rechnungsabschluss 2024 beraten, am 21.03.2025 hat der Prüfungsausschuss über den Rechnungsabschluss 2024 beraten.

Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2024 der Stadtgemeinde Herzogenburg gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Entwicklung des Haushaltspotenzials



Haushaltspotential:

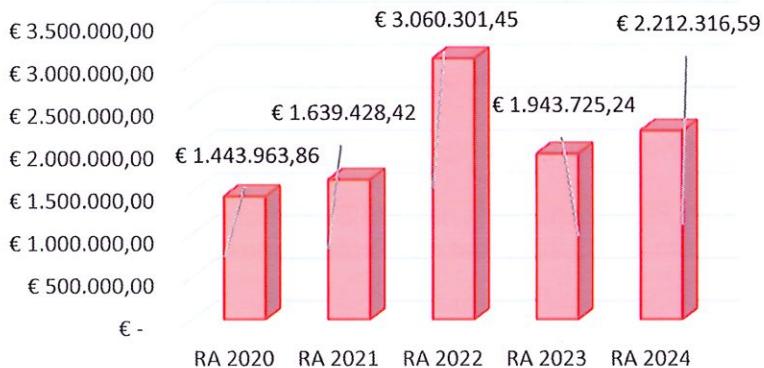
Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der früheren Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Entwicklung des Nettoergebnisses (Ergebnishaushalt)

Entwicklung des Nettoergebnisses



Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnishaushaltes und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Jahren davor entfallen daher. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge ausreichend sind, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBI. I Nr. 106/2018

Entwicklung Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7

FAG 2017

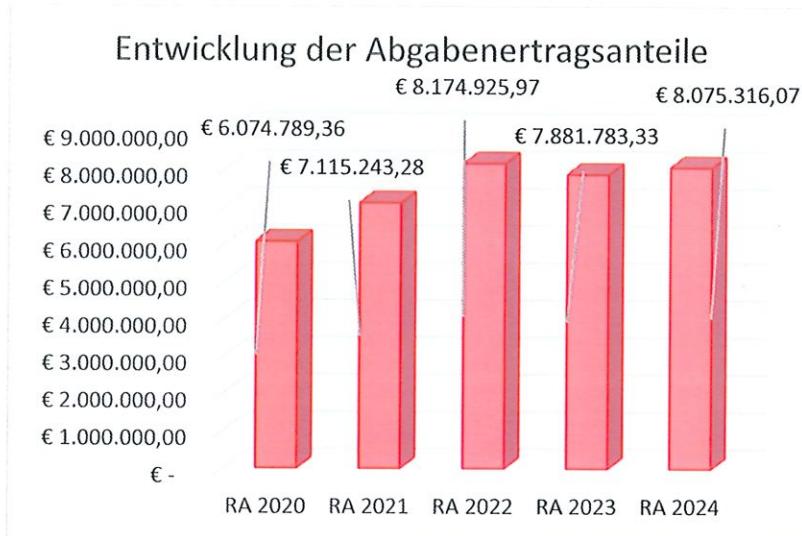


Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

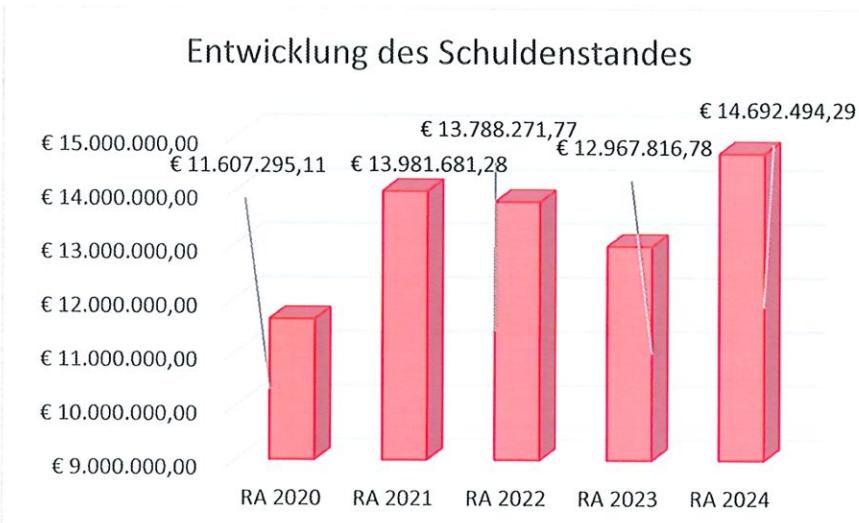


Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer usw.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

Entwicklung des Schuldenstandes



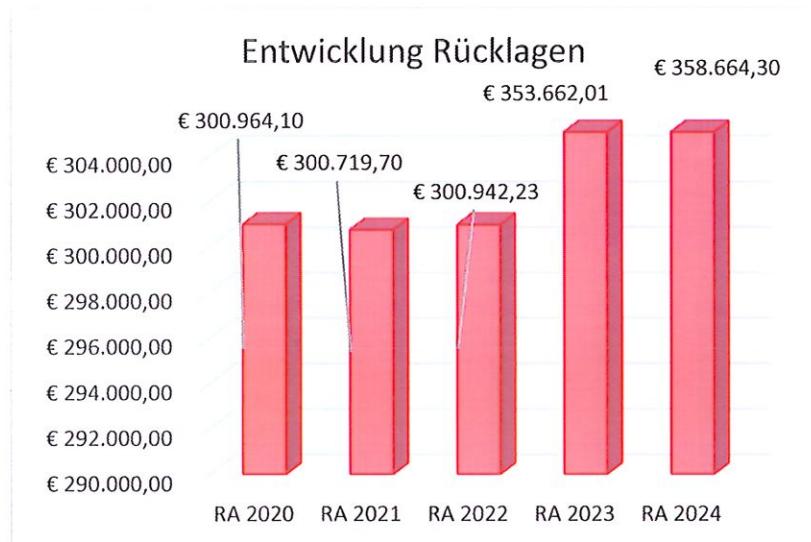
Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Im Jahr 2024 waren für Projekte neue Darlehen notwendig, daher ergibt sich eine Erhöhung des Schuldenstandes per 31.12.2024.

Die in der Grafik dargestellten Werte sind die Stände der Darlehen jeweils zum Jahresende. Bei einer Bevölkerungszahl von 7.995 Einwohnern mit HWS am 1.1.2025 (Zahl lt. lokalem Melderegister) ergibt sich eine Pro-Kopfverschuldung von € 1.837,71/EW per 31.12.2024.

Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve

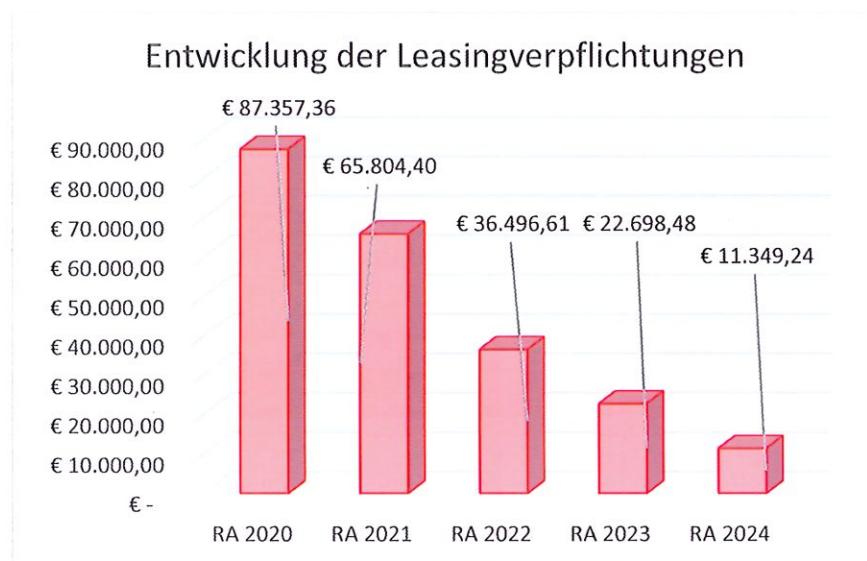


Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Betriebsmittelrücklagen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bleiben unverändert. Neu ist eine Betriebsmittelrücklage für Müllbeseitigung.

Entwicklung der Leasingverpflichtungen

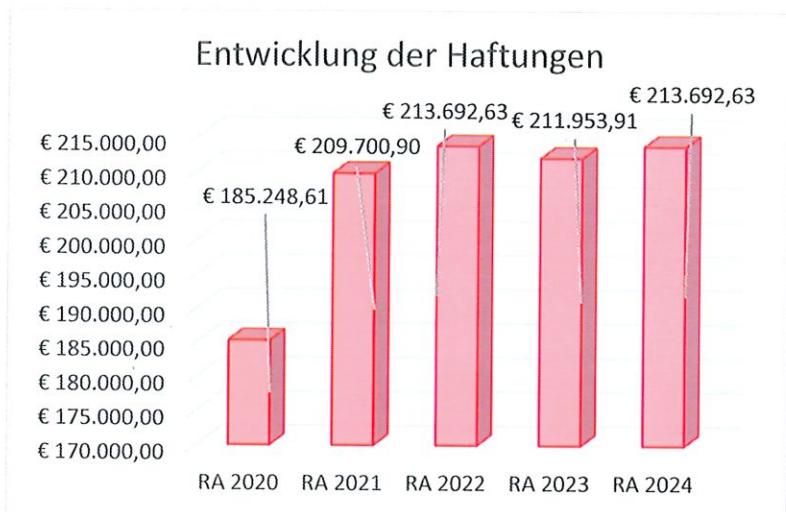


Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen. Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Es ist ein Kommunaltraktor (Investition 2018) berücksichtigt. Die in der Grafik dargestellten Werte sind jeweils die Stände zum 31.12. eines Jahres.

Entwicklung der Haftungen

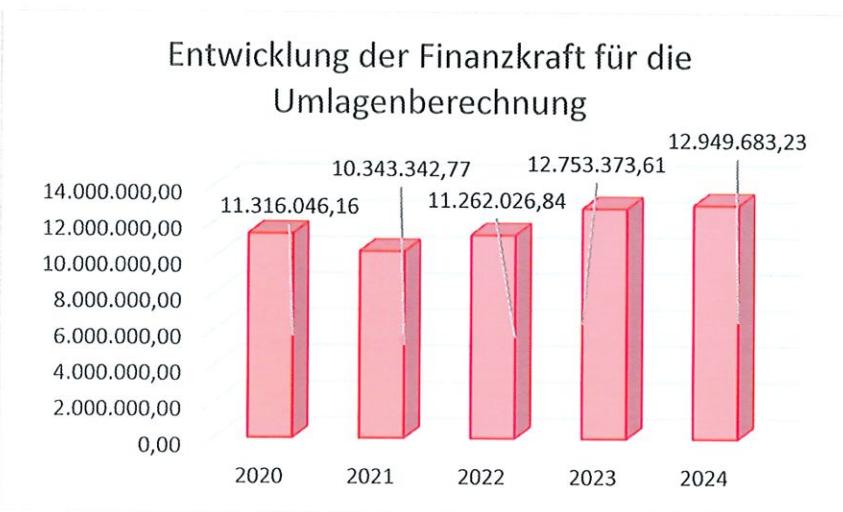


Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hiefür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Gemeinde hat Haftungen beim „Abwasserverband an der Traisen“ und der „Nahwärme Herzogenburg GmbH“ (GR-Beschluss vom 13.5.2013) übernommen.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung

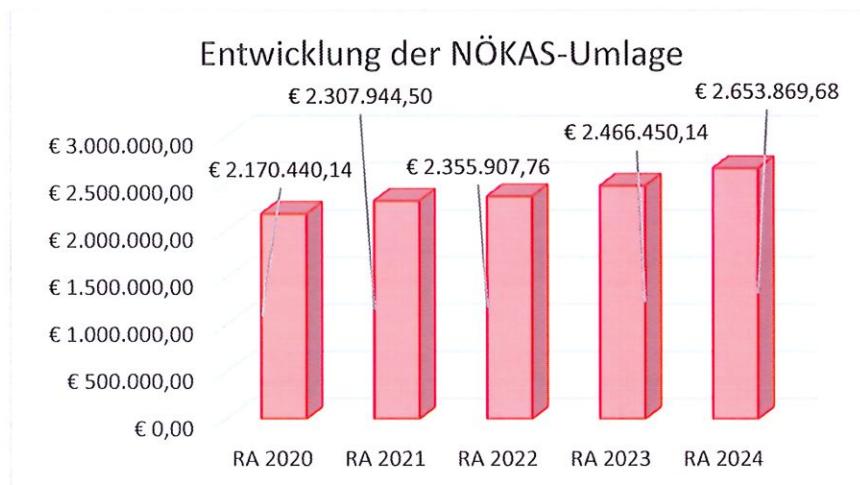


Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den
- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialhilfeumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



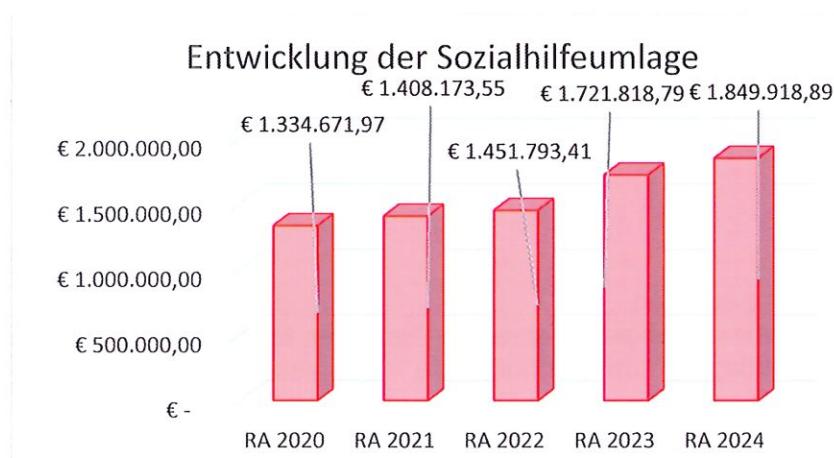
Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfeumlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Wortmeldungen: GR Dellinger, StR Karner-Neumayer, GR Motlik

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat soll den Rechnungsabschluss 2024 samt Überschreitungen beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Nicht öffentlicher Teil:

Punkt 24: Sitzungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2024

S.h. eigenes Protokoll.

Punkt 25: Personalangelegenheiten

S.h. eigenes Protokoll.

Punkt 26: Abschluss eines Vergleichs

S.h. eigenes Protokoll.

Ende der Sitzung: 21:36 Uhr

